

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Frölich und Barbara Otte-Kinast (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Anwendung der Tierschutz-Hundeverordnung in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Christian Frölich und Barbara Otte-Kinast (CDU), eingegangen am
18.06.2024 - Drs. 19/4684,
an die Staatskanzlei übersandt am 20.06.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 11.07.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

§ 10 Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) enthält ein Ausstellungsverbot für Hunde mit erblich bedingten Schmerzen, Leiden oder Schäden. Das Verbot gilt in gleicher Weise für Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden. Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der TierSchHuV obliegt den kommunalen Veterinärbehörden.

Aus Hundevereinen wird berichtet, dass die TierSchHuV in Niedersachsen sehr unterschiedlich ausgelegt wird und zunehmend höhere Auflagen für Veranstaltungen, bei denen Hunde ausgestellt, verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden, formuliert werden. Als Beispiele für derartige Auflagen werden u. a. obligatorische Röntgenuntersuchungen sowie in Narkose durchzuführende Untersuchungen klinisch gesunder Hunde genannt. Aufgrund der damit einhergehenden Kosten sowie Belastungen für die Hunde würden beispielsweise vermehrt Hundesportveranstaltungen abgesagt.

Seit dem Jahr 2022 - dem Jahr, in dem die TierSchHuV in der aktuell gültigen Form in Kraft trat - ist eine Projektgruppe der AG Tierschutz der Bundesländer (PG-AGT) damit befasst, Leitlinien zur Umsetzung von § 10 TierSchHuV zu formulieren.

Der Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) hat einen Merkmalskatalog zur Anwendung des § 10 TierSchHuV entwickelt. Hunde, die die im Merkmalskatalog genannten Merkmale aufweisen (z. B. Störungen der Atmung, Missbildung des Schädels, Lidfehlstellungen), dürfen demnach nicht an Veranstaltungen des VDH teilnehmen, sofern diese Merkmale erblich sind.

Vorbemerkung der Landesregierung

§ 11 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) verbietet bereits seit Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 12.08.1986 (BGBl I, S. 1309) sogenannte Qualzucht. Der Tatbestand der Qualzucht kann durch sehr unterschiedliche Erscheinungsformen und Krankheitsbilder erfüllt sein, sodass er sich einer einfachen und zugleich treffenden und eindeutigen Beschreibung entzieht. Die Entscheidung, ob ein Fall von Qualzucht vorliegt, ist in jedem Einzelfall von der für den Vollzug des Tierschutzgesetzes nach Landesrecht zuständigen Behörde zu treffen. Insbesondere bei Hunden wurde in der Vergangenheit offensichtlich, dass die gegenwärtigen Regelungen zum Verbot der Qualzucht unzureichend sind. In immer kürzeren Abständen werden neue (Mode-) Rassen „entworfen“, die bei den betroffenen Tieren mit erblich bedingten Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind.

Um die Nachfrage nach qualgezüchteten Hunden einzudämmen, wurde durch Artikel 1 Ziffer 8 der Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung vom 25. November 2021 § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) neu gefasst. Dieser

konstatiert nunmehr ein Ausstellungsverbot für Hunde, welche tierschutzwidrige Amputationen bzw. Teilamputationen von Körperteilen und/oder sogenannte Qualzuchtmerkmale aufweisen. Durch das Verbot soll der Zuchtanreiz, Hunde, die Qualzuchtmerkmale aufweisen, auszustellen und dabei gegebenenfalls auch Preise gewinnen zu können, entfallen. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass diese Hunde von einem Publikum wahrgenommen werden und dadurch die Nachfrage nach ihnen steigt.

Als Bewertungsgrundlage für solche Merkmale wird bisher das „Gutachten zur Auslegung von § 11 b TierSchG“ der Sachverständigengruppe Tierschutz und Heimtierzucht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aus dem Jahr 1999 herangezogen. Seitdem haben sich jedoch sowohl der wissenschaftliche Erkenntnisstand als auch die Möglichkeiten in der tiermedizinischen Diagnostik weiterentwickelt. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe Tierschutz (AGT) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) ist ein bundesweit einheitlicher Umgang der Veterinärbehörden mit Veranstaltungen, welche unter § 10 TierSchHuV fallen, anzustreben.

Die AGT hat daher in ihrer 39. Sitzung eine Projektgruppe (PG) zur Erarbeitung von Leitlinien zur Auslegung und zum Vollzug des Ausstellungsverbotes gemäß § 10 TierSchHuV eingerichtet. Hierbei sollten u. a. Qualzuchtmerkmale gelistet werden, die dem Ausstellungsverbot unterliegen.

Neben Vertreterinnen und Vertretern anderer oberster Landesbehörden arbeiten das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) sowie das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) in der PG mit. Auch Vertreterinnen der Bundestierärztekammer (BTK) sowie des Bundesverbands praktizierender Tierärzte (BpT) sind an der Erarbeitung der Unterlagen beteiligt. Die PG hat nach mehrmaliger Einbringung von Teilergebnissen in die AGT nunmehr die finale Version der „Leitlinien zur Auslegung und zum Vollzug des Ausstellungsverbots von § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) vom 2. Mai 2001“ in die 43. AGT-Sitzung am 04./05.06.2024 eingebracht. Die Leitlinien sind von der AGT angenommen worden, vorbehaltlich einer Prüfung zu einer bestimmten Fragestellung durch das BMEL. Es ist vorgesehen, die Leitlinien den niedersächsischen Vollzugsbehörden auf dem Erlasswege zur Kenntnis und Anwendung zu geben, sobald die Prüfung durch das BMEL abgeschlossen ist.

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die TierSchuHuV in Niedersachsen sehr unterschiedlich ausgelegt wird? Falls nein, wie erklärt sie sich die abweichende Wahrnehmung aufseiten der Hundevereine in unterschiedlichen Landkreisen?

Die Zuständigkeit für den Vollzug tierschutzrechtlicher Vorgaben liegt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Diese prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Einzelfall unter Beachtung rechtlicher Vorgaben. Die Formulierung des § 10 TierSchHuV beinhaltet auch unbestimmte Rechtsbegriffe. Es ist daher nicht verwunderlich, dass es zu unterschiedlicher Auslegung durch die zuständigen Behörden kommen kann. Um eine einheitliche Auslegung sicherzustellen, hat die AGT im Frühjahr 2022 eine Projektgruppe (PG) zur Erarbeitung von Leitlinien zur Auslegung und zum Vollzug des Ausstellungsverbotes gemäß § 10 TierSchHuV eingerichtet - siehe auch Antwort zu Frage 2.

2. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung gegebenenfalls ergriffen, um eine einheitliche Anwendung der TierSchHuV in Niedersachsen sicherzustellen?

Die Vollzugsbehörden haben nach Inkrafttreten der Änderung des § 10 TierSchHuV zum 01.01.2022 und der zeitgleichen Wiederaufnahme von Hundeausstellungen seit Beginn der Corona-Pandemie mit Erlass vom 24.05.2022 erste Vollzugshinweise erhalten. Mit Erlass vom 24.11.2022 wurden diese aktualisiert. Dies soll einem einheitlichen Vollzug dienen. In den Erlassen ist auch ein Hinweis auf die Informationssammlung des Qualzucht-Evidenz-Netzwerks (QUEN) enthalten. Die dort zur Verfügung gestellten Informationen und Merkblätter tragen zu einer einheitlichen Rechtsauslegung bei.

Ferner wurden und werden Fragestellungen der zuständigen Behörden innerhalb von Dienstbesprechungen erörtert und es ergehen Hinweise dazu. Schließlich ist auch vorgesehen, die inzwischen erarbeiteten Leitlinien zur Auslegung und zum Vollzug des Ausstellungsverbotes gemäß § 10

TierSchHuV der AGT den niedersächsischen Vollzugsbehörden auf dem Erlasswege zur Kenntnis und Anwendung zu geben, sobald die Prüfung durch das BMEL abgeschlossen ist, s. Vorbemerkung.

3. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass in Niedersachsen auf Grundlage der TierSchuHuV vor der Durchführung von Veranstaltungen, bei denen Hunde ausgestellt, verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden, zunehmend anspruchsvollere Auflagen erteilt werden? Falls nein, wie erklärt sie sich die abweichende Wahrnehmung aufseiten der Hundevereine?

Die Landesregierung hat im Regelfall keine Kenntnis über die gegebenenfalls von den Vollzugsbehörden im Rahmen eigener Zuständigkeit mit Veranstaltern von Hundeausstellungen und sonstigen Veranstaltungen im Sinne des § 10 TierSchHuV getroffenen Abstimmungen oder gegebenenfalls gegenüber diesen verfügten Auflagen. Eine belastbare Aussage dazu, ob zunehmend anspruchsvollere Auflagen erteilt wurden, kann daher nicht getroffen werden.

4. Wirkt die Landesregierung darauf hin, dass vor der Durchführung von Veranstaltungen, bei denen Hunde ausgestellt, verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden, durch die kommunalen Veterinärbehörden nur als verhältnismäßig zu betrachtende Auflagen formuliert werden? Falls ja, durch welche Maßnahmen geschieht dies?

Siehe Antwort zu Frage 2.

Die Behörden haben den sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei jeder Einzelfallprüfung zu beachten. Dies gilt auch für Anforderungen von Gesundheitsbescheinigungen.

5. Sind nach Auffassung der Landesregierung obligatorische Röntgenuntersuchungen sowie in Narkose durchzuführende Untersuchungen klinisch gesunder Hunde, die an Veranstaltungen, bei denen Hunde ausgestellt, verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden, teilnehmen, verhältnismäßig?

Welche Untersuchungen verlangt werden, ist stets das Ergebnis einer Einzelfallprüfung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Eine in Narkose durchzuführende Untersuchung kann im Einzelfall erforderlich sein, um bei einigen Qualzuchtmerkmalen gesichert festzustellen, ob der Tatbestand des § 10 TierSchHuV erfüllt ist. Sie ist nicht der Regelfall.

6. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen aufgrund der durch die kommunalen Veterinärbehörden formulierten Auflagen Veranstaltungen, bei denen Hunde ausgestellt, verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden, abgesagt wurden? Falls ja, wann und wo war dies der Fall?

Für Ausstellungen und Veranstaltungen im Sinne des § 10 TierSchHuV ist keine tierschutzrechtliche Anzeigepflicht normiert. Auch eine Mitteilungspflicht für Absagen von Veranstaltungen unter Nennung der Gründe ist rechtlich nicht vorgesehen. Insofern liegen der Landesregierung keine umfassenden Kenntnisse über die Absage entsprechender Ausstellungen und Veranstaltungen vor.

Es sind folgende Einzelfälle bekannt:

27. Spezial-Terrier-Ausstellung im Rahmen des „British Weekend“ auf dem Rittergut Remeringhausen, Stadthagen, geplant für den 4.6.2023,

„Gemeinschaftshundeausstellung“ des VDH und beteiligter Vereine in Helmstedt, geplant für den 29./30.6.2024.

- 7. Wie weit ist die PG-AGT mit der Entwicklung von Leitlinien zur Umsetzung von § 10 TierSchuHuV? Wann ist mit einer Beschlussfassung und der Anwendung der Leitlinien durch die kommunalen Veterinärbehörden zu rechnen?**

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

- 8. Wird der Merkmalskatalog des VDH durch kommunale Veterinärbehörden in Niedersachsen als Leitfaden zur Umsetzung und Auslegung des § 10 TierSchHuV genutzt? Falls nein, warum nicht?**

Die kommunalen Veterinärbehörden handeln im Rahmen eigener Zuständigkeit in Kenntnis der Vollzugshinweise des ML (siehe Antwort zu Frage 2). Es ist der Landesregierung nicht bekannt, ob einzelne Behörden den Katalog des VDH nutzen. Dieser ist im Vergleich zu der bereits mit Erlass vom 24.05.2022 an die kommunalen Veterinärbehörden geleiteten Tabelle mit Qualzuchtmerkmalen nicht ausreichend konkret und umfassend genug und daher seitens ML nicht zur Nutzung empfohlen worden.